



orka Newsletter | Commercial

Das neue Abhilferecht bei Produktrückrufen (Art. 37 GPSR)

Seit dem 13.12.2024 gilt unmittelbar und unionsweit die neue Europäische Produktsicherheits-VO (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR). Mit ihr soll ein hohes, einheitliches Schutzniveau für Verbraucher in der EU geschaffen werden. Besondere Relevanz hat in diesem Zusammenhang Art. 37 GPSR, nach dem erstmals Verbrauchern im Fall eines Produktsicherheitsrückrufs ein produktrechtlicher Anspruch auf wirksame, kostenfreie und zeitnahe Abhilfemaßnahmen zugestanden wird. Hervorzuheben ist dabei, dass der Uniongesetzgeber für diesen Abhilfeanspruch keine zeitliche Begrenzung vorgesehen hat. Damit begründet Art. 37 GPSR einen **neuen** produktsicherheitsrechtlichen Anspruch im B2C-Bereich, der die bekannten **Grundsätze** des nationalen

Sachmangelgewährleistungsrechts und Deliktsrechts **durcheinanderwirbelt**. Dem Ziel des Art. 37 GPSR, die Attraktivität sowie Effektivität von Produktrückrufen für Verbraucher zu steigern, stehen die erheblichen, wirtschaftlichen Belastungen der Wirtschaftsakteure gegenüber, die mit der Geltendmachung der Abhilfeansprüche zwangsläufig für diese einhergehen werden.

Rückblick

Vor Einführung des Abhilfeanspruchs gem. Art. 37 GPSR konnten Verbraucher nach dem dt. Recht den Hersteller eines fehlerhaften und gefährlichen, aber nicht bei diesem direkt erworbenen Produktes nur im Ausnahmefall und unter engen, in der

Rechtsprechung nicht abschließend geklärten Voraussetzungen auf Reparatur oder Rückerstattung des Kaufpreises in Anspruch nehmen. Jedenfalls dann, wenn sich die von dem fehlerhaften Produkt ausgehende Gefahr zuverlässig durch eine Warnung beseitigen ließ, konnten Verbraucher sich nur an den Händler wenden, der ihnen das Produkt verkauft hatte. Denn das Interesse des Käufers am Erhalt einer mangelfreien Sache (sog. Äquivalenzinteresse) ist nach dem deutschen Recht grundsätzlich nur zwischen Vertragspartnern geschützt. Demgegenüber bezwecken deliktsrechtliche Ansprüche, die sich zwar auch gegen den Hersteller richten können, den Schutz von nicht mit dem Produkt identischen Rechtsgütern und absolut geschützter Rechte, wie etwa von Leib und Leben und des Eigentums (sog. Integritätsinteresse).



Der Abhilfeanspruch nach Art. 37 GPSR

Diese grundlegende Unterscheidung wird durch den Abhilfeanspruch erheblich verwässert: Denn Art. 37 GPSR statuiert im Falle eines vom Wirtschaftsakteur eingeleiteten oder von einer Aufsichtsbehörde

angeordneten Produktsicherheitsrückrufs einen Anspruch des Verbrauchers auf „*wirksame, kostenfreie und zeitnahe Abhilfe*“ unmittelbar gegen den für den Rückruf verantwortlichen Wirtschaftsakteur. Als Wirtschaftsakteure und damit als Anspruchsgegner des Verbrauchers kommen damit insbesondere der **Hersteller** (Art. 9 Abs. 8 GPSR) und der **Einführer** (Art. 11 Abs. 8 GPSR) in Betracht. Händler dürften mangels eigener Rückrufpflichten (Art. 12 Abs. 4 GPSR) hingegen nur in seltenen Ausnahmefällen als Adressaten von Art. 37 GPSR in Betracht kommen.

Maßgebliche Voraussetzung für den Abhilfeanspruch ist ein **Produktsicherheitsrückruf**. Damit ist jede Maßnahme gemeint, „*die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Verbraucher bereits bereitgestellten Produkts abzielt*“ (Art. 3 Nr. 25 GPSR). Da ein Produktsicherheitsrückruf nur dann erforderlich ist, wenn von einem Produkt ein sicherheitsrelevantes Risiko ausgeht, kommt ein Abhilfeanspruch dann nicht in Betracht, wenn ein Produkt lediglich fehlerhaft ist, daraus aber keine Gefahren für den Verbraucher resultieren. Für das Entstehen eines Abhilfeanspruchs ist dagegen unerheblich, ob Abhilfemaßnahmen erforderlich sind, um die von dem fehlerhaften Produkt ausgehende Gefahr zu beseitigen.

Im Falle eines Produktsicherheitsrückrufs hat der verantwortliche Wirtschaftsakteur dem Verbraucher zwei der drei folgenden Abhilfemaßnahmen anzubieten (Art. 37 Abs. 2 GPSR):

- **Reparatur** des zurückgerufenen Produkts,

- **Ersatz** des zurückgerufenen Produkts durch ein sicheres Produkt desselben Typs mit mindestens demselben Wert und derselben Qualität oder
- **Erstattung** des Werts des zurückgerufenen Produkts, sofern dieser Betrag mindestens dem vom Verbraucher bezahlten Preis entspricht.

Von einer Haftung aus Vertrag oder Delikt unterscheidet sich die Haftung gem. Art. 37 GPSR auch dadurch, dass der verantwortliche Wirtschaftsakteur nicht abwarten darf, ob ihn Verbraucher in Anspruch nehmen. Er muss im Rahmen des Produktsicherheitsrückrufs – konkret: in der Rückrufanzeige (Art. 36 Abs. 2 lit. e GPSR) – vielmehr mindestens zwei Abhilfemaßnahmen **proaktiv anbieten**. Die angesprochenen Verbraucher haben dann die Wahl zwischen den angebotenen Abhilfemaßnahmen. Die Abhilfe muss sodann **wirksam, kostenfrei und zeitnah** erfolgen (Art. 37 Abs. 1 GPSR). Die Verbraucher erhalten von dem verantwortlichen Wirtschaftsakteur ein „Rundum-Sorglos-Paket“: Die Abhilfemaßnahme darf nämlich ausdrücklich keine erheblichen Unannehmlichkeiten für den Verbraucher mit sich bringen und der Verbraucher darf insbesondere nicht mit den Kosten für den Versand oder die anderweitige Rückgabe des Produkts belastet werden. Bei nicht transportablen Produkten muss der verantwortliche Wirtschaftsakteur für die Abholung des Produkts sorgen (Art. 37 Abs. 5 GPSR).

Verkürzung des Anspruchs auf eine Abhilfemaßnahme bei Unverhältnismäßigkeit oder Unmöglichkeit

Ausnahmsweise beschränkt sich ein Anspruch des Verbrauchers auf eine einzige

der genannten Abhilfemaßnahmen, wenn andere Maßnahmen unmöglich wären oder dem Wirtschaftsakteur im Vergleich zur vorgeschlagenen Abhilfemaßnahme Kosten auferlegen würden, die unter Berücksichtigung aller Umstände unverhältnismäßig wären (Art. 37 Abs. 2 GPSR). Was dabei konkret unter den Begriffen „Unmöglichkeit“ und „Unverhältnismäßigkeit“ zu verstehen ist, bleibt im GPSR offen.



In der Literatur wird **Unmöglichkeit** anderer Abhilfemaßnahmen zum Teil angenommen, wenn diese von keinem anderen, zumindest aber von dem verantwortlichen Wirtschaftsakteur nicht erbracht werden können, z.B. weil ein Produkt aufgrund von Modellwechseln nicht mehr mindestens zum selben Wert und der zur selben Qualität vorhanden ist (*HK-GPSR/Niermeier, 1. Aufl. 2025, EU-Produktsicherheits-VO Art. 37 Rn. 41*).

Der Abhilfeanspruch ist ferner auf eine Maßnahme beschränkt, wenn die Kosten für die nicht angebotenen Maßnahmen im Verhältnis zu den verbleibenden Maßnahmen **unverhältnismäßig** sind. Dabei handelt es sich um eine einzelfallabhängige Wertungsfrage ohne feste Prozentgrenzen; die Literatur nimmt Größen von 5% bis 25% an. Besonders teuer dürfte häufig die Erstattung des Wertes des

zurückgerufenen Produktes sein. Hier besteht keine Möglichkeit, die bis zur Rückgabe des Produkts bestehende Nutzungsmöglichkeit des Verbrauchers auf den von dem Wirtschaftsakteur zu leistenden Wertersatz anzurechnen. Bei der für die Prüfung einer Unverhältnismäßigkeit vorzunehmenden Abwägung ist zudem ausdrücklich zu berücksichtigen, ob die alternative Abhilfemaßnahme ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher bereitgestellt werden kann. Ist dies nicht der Fall, kommt eine Unverhältnismäßigkeit möglicherweise nur bei extrem hohen Kostendifferenzen in Betracht.

Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung den Begriff der Unverhältnismäßigkeit konturieren und handhaben wird. Absehbar werden sich die verantwortlichen Wirtschaftsakteure zur Abwendung der für sie schlimmsten wirtschaftlichen Folgen insbesondere in Konstellationen auf diese Regelung berufen, in denen eine Werterstattung des betroffenen Produkts deutlich teurer wäre als die anderen Abhilfemaßnahmen.

(K)eine zeitliche Begrenzung des Abhilfenspruchs?

Von Gewährleistungsansprüchen und deliktsrechtlichen Ansprüchen unterscheidet sich der der Abhilfenspruch des Art. 37 GPSR grundlegend dadurch, dass dieser nach dem Willen des europäischen Gesetzgebers zeitlich nicht begrenzt ist (ErwG 88 GPSR, GPSR-Leitlinien für Unternehmen – C/2025/6233 – S. 37). Der verantwortliche Wirtschaftsakteur soll sich also gegenüber einem Verbraucher hinsichtlich seiner Haftung auf Abhilfemaßnahmen gem. Art. 37 GPSR nicht auf einen Zeitablauf berufen können. Hintergrund dieser (stark kritisierten) Besonderheit ist, dass der Abhilfenspruch im Kern gefahrenabwehrrechtlicher Natur ist.

Für die verantwortlichen Wirtschaftsakteure bedeutete dies allerdings ein kaum noch kalkulierbares Risiko. Sie müssten sich darauf einstellen, dass sie im Falle des Inverkehrbringens von Produkten, die sich später als gefährlich herausstellen, noch viele Jahre später Ersatzteile für eine Reparatur vorhalten, ein gleichwertiges Produkt nachliefern oder den Produktwert ohne Anrechnung einer (auch jahrelangen) Nutzung durch den Verbraucher erstatten müssten.

Daher wird zum Teil in der Literatur diskutiert, ob nicht die regelmäßige **Verjährungsfrist** nach den §§ 195, 199 BGB auf Art. 37 GPSR Anwendung finden muss, damit ein angemessener Ausgleich zwischen Verbraucherschutz und Rechtsfrieden hergestellt werden kann (so Lenz/Bertram r+s 2025, 145 (154)). Vor dem Hintergrund der eindeutigen Positionierung des EU-Gesetzgebers gegen eine zeitliche Begrenzung des Anspruchs, stellt sich allerdings die Frage nach der Vereinbarkeit



dieses Lösungsansatzes mit dem Europarecht. Abzuwarten bleibt daher, ob und inwieweit sich die Rechtsprechung zur Verjährung äußern oder durch die Anwendung des Rechtsinstituts der *Verwirkung* zu einer Entschärfung der Situation beitragen wird.

Fazit

Seit dem 13.12.2024 müssen sich insbesondere Produkthersteller und Einführer darauf einstellen, dass sie im Falle eines Produktsicherheitsrückrufs nicht nur gegenüber ihren Vertragspartnern haften, sondern im Rahmen des Art. 37 GPSR auch unmittelbar gegenüber Verbrauchern. Die damit einhergehenden finanziellen Belastungen können erheblich sein, zumal der Abhilfeanspruch nicht einer zeitlichen Beschränkung unterliegt. Die betroffenen Wirtschaftsakteure sollten deshalb Vorsorge treffen:

- Eine **effektive Qualitätssicherung** ist mit Blick auf den Abhilfeanspruch gem. Art. 37 GPSR wichtiger denn je, um von Produkten ausgehende Sicherheitsrisiken möglichst zu vermeiden.
- Da Ansprüche gem. Art. 37 GPSR nicht verjähren, müssen die betroffenen Wirtschaftsakteure möglicherweise ihr **Ersatzteilmanagement anpassen**, um auch nach langer Zeit noch eine Reparatur durchführen zu können.
- Für Einführer, Fulfillment-Dienstleister und Händler bietet es sich ggf. an, **Freistellungsansprüche** mit dem Produkthersteller zu vereinbaren. Produkthersteller wiederum sollten prüfen, ob sie entsprechende Freistellungsansprüche mit ihren Zulieferern vereinbaren können.

- Die betroffenen Wirtschaftsakteure sollten zudem überprüfen, ob ihre **Produkthaftpflichtversicherung** Ansprüche gem. Art. 37 GPSR erfasst und ob die dafür vereinbarten Deckungssummen ausreichen.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Frank Wältermann
Rechtsanwalt, Partner

T +49 211 60035-280
frank.waeltermann@orka.law



Marieke Schwarz
Rechtsanwältin, Salary Partnerin

T +49 211 60035-422
marieke.schwarz@orka.law



Gina Leder
Rechtsanwältin, Senior Associate

T +49 211 60035-256
gina.leder@orka.law



Leonie Kolyvas
Rechtsanwältin, Associate

T +49 211 60035-182
leonie.kolyvas@orka.law

One Team.
One Goal.

